



36 JAHRE FÜR
SOLIDARITÄT
STATT HETZE!

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Kölner Flüchtlingsrat e.V., Herwarthstr. 7, 50672 Köln

Programm „Anleitung“¹

- A. Zweck Programm „Anleitung“
- B. Leistungen Programm „Anleitung“
 - 1. Anleitung im Einzelfall i.S.d. § 6 RDG - anleitende Personen
 - 2. Einweisung und Fortbildung i.S.d. § 6 RDG - Referenten
 - 3. Bescheinigungen / Nachweis Rechtsdienstleistungsbefugnis
- C. Teilnahmekosten
- D. Teilnahmebedingungen
- E. Anmeldung

A. Zweck Programm „Anleitung“

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen² ist grundsätzlich Rechtsanwälten vorbehalten.

Unter der Geltung des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) war die Rechtsdienstleistungsbefugnis ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten. Flüchtlingsberater³, die Schutzsuchende berieten, handelten durchweg rechtswidrig und insbesondere unter dem Risiko, durch die Rechtsanwaltskammern verfolgt zu werden.

¹ Fassung vom 24.11.2017

² § 2 RDG Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

- 1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
- 2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
- 3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
- 4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
- 5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
- 6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

³ Personen, die Schutzsuchende beraten oder vertreten, ohne die Zulassung als Rechtsanwalt zu besitzen.

Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Die Geschäftsstelle:

Herwarthstr. 7

50672 Köln

Tel: 0221 279 171-0

Fax: 0221 279 171-20

Home: www.koelner-fluechtlingsrat.de

Claus-Ulrich Pröbß, Geschäftsführer

Fon: 0221 279 171-15

Mobil: 0171 7992647

E-Mail: proelss@koelner-fluechtlingsrat.de

Thomas Zitzmann, stv. Geschäftsführer

Mobil: 01522 5964729

E-Mail: zitzmann@koelner-fluechtlingsrat.de

Anna Thoms, Referentin

Fon: 0221 279 171-10

Mobil: 0160 99305880

E-Mail: thoms@koelner-fluechtlingsrat.de

KFR e.V. – gesetzlich vertreten durch den Vorstand:

**Prof. Dr. Markus Ottersbach,
Dr. Michael Bollmann**

Der Verein ist laut Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Mitte vom 23.04.2019 als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**Spendenkonto
des Kölner Flüchtlingsrates e.V.:**

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE28 3705 0198 0022 1020 40

BIC: COLSDE33XXX

a) Voraussetzungen der Rechtsdienstleistungsbefugnis von Flüchtlingsberatern

Flüchtlingsberater besitzen diese Rechtsdienstleistungsbefugnis allerdings nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen des **§ 6 RDG⁴** erfüllt werden (§ 3 RDG⁵):

1) Der Flüchtlingsberater **stellt sicher**,

a) dass seine Tätigkeit **unter Anleitung** einer Person erfolgt, der die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt ist oder die die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 6 Abs. 2 S. 1 RDG), wobei die Anleitung erfordert:

i) eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistung ausgerichtete **Einweisung und Fortbildung** (§ 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 RDG)

ii) sowie eine Mitwirkung (der anleitenden Person) **bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung**, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 RDG).

b) Nachweis der Rechtsdienstleistungsbefugnis

Die Rechtsdienstleistungsbefugnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

Berät ein Flüchtlingsberater einen Schutzsuchenden, ohne dass er die Voraussetzungen seiner Rechtsdienstleistungsbefugnis erfüllt oder diese nachweisen kann, verstößt er gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (vgl. § 3 RDG). In einem solchen Fall droht ihm ein Ordnungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammer. Das Gleiche gilt für den Fall, dass er einen Schutzsuchenden vertritt. Erfolgt die Vertretung gegenüber einer Behörde, ist diese verpflichtet, zu prüfen, ob der Vertreter den Anforderungen des § 3 RDG entspricht. Entspricht er den Anforderungen des § 3 RDG nicht oder kann er nicht nachweisen, dass er diesen Anforderungen entspricht, ist die Behörde verpflichtet, ihn zurückzuweisen (§ 14 Abs. 5 VwVfG⁶; § 13 Abs. 5 SGB X⁷).

⁴ **§ 6 RDG Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen**

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

⁵ § 3 RDG Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

⁶ **§ 14 VwVfG Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

Für hauptamtliche Flüchtlingsberater sind seine „Anleitung“ i.S.d. § 6 RDG und der Nachweis der „Anleitung“ Voraussetzung der Berufsausübung.

B. Leistungen Programm „Anleitung“

Der Kölner Flüchtlingsrat e.V. hat bereits 2008 das Programm „Anleitung“ ins Leben gerufen, um Flüchtlingsberatern die Möglichkeit zu bieten, sicherzustellen, dass sie ihre Tätigkeit auf den Gebieten

- **Asyl- bzw. Ausländerrecht**

unter der gesetzlich geforderten Anleitung ausüben und damit den Anforderungen der §§ 3, 6 RDG entsprechen.

Der Umfang der Programmleistungen ist nunmehr um das Sachgebiet

- **Sozialrecht**

erweitert.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, so soll sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, so soll der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

⁷ § 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Das Programm wird betreut von Rechtsanwalt Michael Heim, Bonn.

1. Anleitung im Einzelfall i.S.d. § 6 RDG - anleitende Personen

Teilnehmer des Programms haben die Möglichkeit, im Einzelfall die Mitwirkung der anleitenden Personen bei der Erbringung ihrer Rechtsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die anleitenden Personen müssen die Anforderungen des § 6 RDG erfüllen, d.h. sie müssen Rechtsanwälte oder sonst Personen sein, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Anleitende Personen im Programm „Anleitung“ und damit Ansprechpartner für die Mitwirkung im Einzelfall bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 6 Abs. 2 RDG sind:

a) für die Gebiete **Ausländer- und Asylrecht**

Rechtsanwalt Michael Heim, Kaiserstr. 59, 53113 Bonn
eMail: heim.arbeit@web.de

b) für das Gebiet **Sozialrecht**

Rechtsanwältin Eva Steffen, Aachenerstr. 60-62, 50674 Köln
eMail: kanzlei.steffen@gmx.de

2. Einweisung und Fortbildung i.S.d. § 6 RDG - Referenten

Zur Einweisung und Fortbildung werden im Rahmen des Programms „Anleitung“ jährlich regelmäßig sechs Fortbildungsveranstaltungen angeboten (drei Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten Asyl- und Ausländerrecht sowie drei Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet Sozialrecht). Im Bedarfsfalle (etwa in Fällen gesetzlicher Neuregelungen) können weitere Fortbildungsveranstaltungen hinzukommen. Es werden regelmäßig Skripten ausgegeben.

Die Anzahl der Teilnehmer je Fortbildungsveranstaltung ist auf 40 Personen begrenzt. Als Teilnehmer zugelassen sind nur Programmteilnehmer.

Auch die Referenten müssen die Anforderungen des § 6 RDG erfüllen, d.h. sie müssen Rechtsanwälte oder sonst Personen sein, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Referenten sind:

a) für die Gebiete **Ausländer- und Asylrecht**

Rechtsanwalt Michael Heim

b) für das Gebiet **Sozialrecht**

Rechtsanwältin Eva Steffen

3. Bescheinigungen:

3.1. Teilnahmebescheinigung

Programmteilnehmer erhalten nach erfolgter Programmaufnahme eine Bescheinigung über die Teilnahme am Programm „Anleitung“. Die Bescheinigung wird jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres erteilt.

3.2. Fortbildungsbescheinigung

Im Falle der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung erhalten Programmteilnehmer auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung.

3.3. Nachweisbescheinigung § 6 RDG

Programmteilnehmer erhalten zum Nachweis ihrer Rechtsdienstleistungsbefugnis ferner auf Antrag eine Bescheinigung nach § 6 RDG. Erteilungsvoraussetzung ist grundsätzlich die Teilnahme an jeder Fortbildungsveranstaltung auf dem Rechtsgebiet, auf dem der Flüchtlingsberater tätig ist. Die Bescheinigung wird jeweils für das laufende Kalenderjahr erteilt.

C. Teilnahmekosten

Für die Leistungen im Rahmen des Programms werden nachstehende Kostenbeiträge erhoben:

Teilnahme am Programm „Anleitung“ incl. der Inanspruchnahme der Mitwirkung im Einzelfall	pro laufendes Kalenderjahr / Teilnehmer	70,00 EUR
Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung	pro Veranstaltung / Teilnehmer	30,00 EUR

D. Teilnahmebedingungen

1. Auf die Aufnahme in das Programm bestehen keine Rechtsansprüche.
2. Die Aufnahme in das Programm sowie die Teilnahme daran setzen voraus, dass der Interessent bzw. der Teilnehmer die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie die satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Kölner Flüchtlingsrates e.V. beachtet und seine Rechtsdienstleistungen entsprechend erbringt.
3. Programmteilnehmer können ihre Teilnahme jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden. Die Teilnahme an dem Programm wird beendet, wenn der Programmteilnehmer die vorstehenden Anforderungen D. Ziff. 2 nicht oder nicht mehr erfüllt. Der für das laufende Kalenderjahr gezahlte Kostenbeitrag bleibt sowohl in Fällen des S. 1 wie des S. 2 hiervon unberührt. Die Teilnahme an dem Programm endet automatisch in den Fällen, in denen der Kostenbeitrag für die Teilnahme nicht fristgerecht gezahlt wird.

E. Anmeldungen / Zahlungen

1. Anmeldung zur Programmteilnahme, Zahlung Kostenbeitrag

Die Anmeldung zur Programmteilnahme erfolgt mittels eines Antragsformulars, das auf der Homepage des Kölner Flüchtlingsrats e.V. heruntergeladen oder bei Bedarf postalisch übersandt werden kann.

Die Anmeldung ist zu übersenden an die Geschäftsstelle des Kölner Flüchtlingsrats e.V.. Die Anmeldung (Übersendung des Antragsformulars, Anlagen) kann postalisch oder per eMail (.pdf) / Telefax erfolgen.

Antragsteller erhalten nach Eingang des Antrags bei Vorliegen der Teilnahmebedingungen (D) eine Eingangsbestätigung sowie eine Bitte um Zahlung des Kostenbeitrags. Die Teilnahmebescheinigung wird nach Eingang des Kostenbeitrags erteilt. Der Antragsteller nimmt ab Erhalt der Teilnahmebescheinigung am Programm teil.

Programmteilnehmer zahlen in den Folgejahren den Kostenbeitrag eigenständig jeweils bis spätestens zum 31. Januar. Die Folgeteilnahmebescheinigung wird nach fristgemäßem Beitragseingang erteilt. Die Erteilung der Folgeteilnahmebescheinigung ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an dem Programm.

2. Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen, Zahlung Kostenbeitrag

Die Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen erfolgt formlos per eMail bis zum Ablauf der in der Ankündigung der jeweiligen Fortbildungsveranstaltungen genannten Anmeldefrist.

Die Anmeldungen werden zunächst nach ihrem zeitlichen Eingang und sodann nach dem fristgerechten Eingang des Kostenbeitrags berücksichtigt.

Anmeldungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Nach Eingang der fristgerechten Anmeldung erhält der Programmteilnehmer eine Mitteilung, ob seine Teilnahme möglich ist und bejahendenfalls eine Bitte um Zahlung (Überweisung) des Kostenbeitrags binnen Frist.

Die Zahlungsfristen sind so bemessen, dass in Fällen, in denen ein Kostenbeitrag nicht fristgerecht gezahlt wurde, weitere Interessenten berücksichtigt werden können, die sich rechtzeitig angemeldet haben, denen eine Teilnahme aber zunächst wegen Erreichens der Teilnehmerzahl nicht ermöglicht werden konnte. Diese erhalten dann eine Teilnahmemöglichkeit nach Zahlung des Kostenbeitrags binnen einer Nachfrist.

Geht die Zahlung des Kostenbeitrags fristgerecht ein, erhält der Programmteilnehmer eine Teilnahmebestätigung. **Die Teilnahmebestätigung ist zur Fortbildungsveranstaltung bitte mitzubringen.**

In Fällen einer Nichtzahlung erfolgt keine Benachrichtigung, es sei denn eine Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kann doch noch ermöglicht werden. In diesen Fällen wird eine Teilnahmebestätigung erteilt.

Gezahlte Kostenbeiträge werden zurückerstattet, wenn

1. eine Teilnahmebestätigung nicht ausgestellt wurde (etwa in Fällen einer Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist und Nachrücken eines anderen Programmteilnehmers)
2. eine Teilnahmebestätigung ausgestellt wurde, der Programmteilnehmer aber seine Teilnahme **bis spätestens vor Beginn des zweiten Werktages vor dem Tag der Fortbildungsveranstaltung abgesagt** hat.